KANTON LUZERN

Bescheinigung

über Leistungen an Verwaltungsräte, Aktionäre/Gesellschafter und diesen nahestehende Personen (z.B. Familienangehörige)

2020

PersID _____ UID _____

Firma _____ Gemeinde _____

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite!

Nachstehend sind alle Verwaltungsräte, Aktionäre / Gesellschafter und diesen nahestehende Personen der Gesellschaft mit Name, Vorname, Wohnort und **Gesamtbetrag der Bezüge** aufzuführen.

	Name / Vorname	**PLZ / Wohnort**	**Bezüge** Total netto ohne Spesenvergütungen	**Verwaltungsrat**	**Aktionär**	**Geschäftsführer**
01				☐	☐	☐
02				☐	☐	☐
03				☐	☐	☐
04				☐	☐	☐
05				☐	☐	☐
06				☐	☐	☐
07				☐	☐	☐
08				☐	☐	☐
09				☐	☐	☐
10				☐	☐	☐
11				☐	☐	☐
12				☐	☐	☐

Wir erklären ausdrücklich, dass im vorstehenden Verzeichnis sämtliche Verwaltungsräte, Aktionäre / Gesellschafter und diesen nahestehende Personen aufgeführt sind.

Sind im massgebenden Geschäftsjahr keine Löhne und Spesen ausbezahlt worden, ist nachstehendes Feld anzukreuzen.

☐ keine Lohn- und Spesenzahlungen

6516201201121

930014

Erläuterungen

Verzeichnis und Kopie Lohnausweise

Gestützt auf § 148 StG bzw. Art. 129 DBG sind juristische Personen verpflichtet, den Veranlagungsbehörden eine Bescheinigung einzureichen über Leistungen an Verwaltungsräte, Aktionäre Gesellschafter und diesen nahestehende Personen. Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans, gleichgültig ob es in der Schweiz oder im Ausland wohnt, sind die Bezüge mit einer Kopie des Lohnausweises zu bescheinigen. Gesellschaften, bei welchen das Abschlussdatum nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, haben die Lohnausweise des dem Abschlussdatum vorangehenden Kalenderjahres einzureichen (z.B. Abschlussdatum 30.6.2020 – Lohnausweis 2019 einreichen). Der steuerpflichtigen Person ist wie bisher ein persönliches Exemplar sowie ein Exemplar für seine persönliche Steuererklärung zuzustellen.

Im Verzeichnis auf der Vorderseite sind alle Verwaltungsräte, Aktionäre/Gesellschafter und diesen nahestehende Personen der Gesellschaft mit Name, Vorname, Wohnort und Gesamtbetrag der Bezüge aufzuführen. Hat ein Mitglied der Verwaltung oder des Vorstandes gleichzeitig mehrere Funktionen, so sind sämtliche Bezüge aus allen Funktionen aufzuführen.

Das Verzeichnis ist zusammen mit je einer Kopie des Lohnausweises der aufgeführten Person/en als Beilage zur Steuererklärung der Gesellschaft einzureichen.

Lohnausweis

Die notwendigen Hinweise zum Ausfüllen des Lohnausweises und Formulare können in der von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Wegleitung im Internet unter www.steuerkonferenz.ch oder www.estv.admin.ch bezogen werden.

Im Lohnausweis sind alle Entschädigungen anzugeben, die einer Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates oder Vorstandes oder eines Aufsichtsorgans als Lohn/Gehalt für eine unselbständige Tätigkeit entrichtet wurden. Dazu zählen insbesondere:
– Lohn/Gehalt als Mitglied der Geschäftsleitung
– Verwaltungsratsentschädigungen
– Sitzungsgelder
– Bonus, Gewinnanteile und Tantièmen

Straffolgen bei Widerhandlungen

Wer die Bescheinigungspfl icht trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, wird mit Busse bis zu CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000, bestraft (§ 208 StG bzw. Art. 174 DBG).

Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne der §§ 211 ff StG bzw. Artikel 175 ff DBG gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Haft, Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 30'000 bestraft (§ 225 StG bzw. Art. 186 DBG).

Für Teilnahmehandlungen (Anstiftung, Gehilfenschaft, Mitwirkung) an Steuerhinterziehungen Dritter werden auch juristische Personen und für sie handelnde Organe oder Vertreter mit Busse bis zu CHF 10'000, in schweren Fällen oder bei Rückfällen bis zu CHF 50'000, bestraft (§ 213 StG bzw. Art. 177 und 181 DBG).